

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

**2870**

über die

Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über die

Senatskanzlei - G Sen -

## Steuerschätzung Mai 2026

### 1. Bundesweites Ergebnis der Steuerschätzung

Im Vergleich zur Steuerschätzung vom Oktober 2025 werden die bundesweiten Steuereinnahmen in den nächsten Jahren um voraussichtlich rd. 17 bis 18 Mrd. € p.a. niedriger ausfallen; im Finanzplanungszeitraum 2026 bis 2030 insgesamt rd. 88 Mrd. €. Davon entfallen rd. 48 Mrd. € auf Steuerrechtsänderungen und rd. 40 Mrd. € auf konjunkturelle und strukturelle Effekte.

Bundesweit (Mrd. €)*	Ist 2025	2026	2027	2028	2029	2030
Steuerschätzung Mai 2026	990	999	1.033	1.062	1.099	1.138
Steuerschätzung Oktober 2025		1.016	1.051	1.080	1.116	1.155
Differenz		-18	-18	-17	-17	-17

\* Abweichungen in den Summen durch Rundungen möglich

Die Konjunkturprojektion der Bundesregierung und die Mai-Steuerschätzung 2026 erfolgten vor dem Hintergrund des Krieges im Nahen Osten, den damit verbundenen massiven Energiepreisanstiegen und den erhöhten Unsicherheiten bei Unternehmen und privaten Haushalten. Die Bundesregierung unterstellt in ihrer Frühjahrsprojektion, dass sich der Konflikt im Nahen Osten im Laufe des zweiten Quartals 2026 nach und nach entspannt, die Straße von Hormus von Schiffen wieder passiert werden kann und die Energiepreise sich allmählich normalisieren. Die Folgen des Krieges und der Sperrung der Straße von Hormus seit Kriegsbeginn dürften sich über höhere Energie- und Rohstoffpreise und Lieferkettenengpässe aber auch dann im weiteren Jahresverlauf noch deutlich auf die Entwicklung der deutschen Wirtschaft auswirken. Zudem dämpft die hohe geopolitische Unsicherheit die Konsumstimmung und die Investitionsbereitschaft der Unternehmen merklich. Sollten sich die unterstellten zeitlichen Abläufe als zu optimistisch erweisen, hätte dies noch stärkere negative Auswirkungen auf das Steueraufkommen.

In der Steuerschätzung werden zudem die strukturellen Probleme des Wirtschaftsstandortes Deutschland erneut sichtbar. So belastet die geschwächte Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft durch Energiekosten, Sozialabgaben und Bürokratiekosten sowohl Wachstum und Beschäftigung als auch das Steueraufkommen. Die konjunkturelle Entwicklung hatte bereits in den Wintermonaten 2026 erneut an Schwung verloren. Die aktuelle geopolitische Eskalation verstärkt diese negative Entwicklung zusätzlich.

Die Mindereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung betreffen insbesondere die veranlagte Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer und Bundessteuern. Dies spiegelt einerseits die in der bundesweiten Steuerschätzung erstmals berücksichtigten Rechtsänderungen (u.a. Entfernungspauschale, Aktivrentengesetz, Tankrabatt), andererseits die konjunkturell und strukturell schwierige Lage der deutschen Volkswirtschaft.

## 2. Ergebnis der Steuerschätzung für Berlin

Die Abwärtskorrekturen der Konjunkturprojektion und der gesamtwirtschaftlichen Steuerbemessungsgrundlagen spiegeln sich auch in den Ergebnissen der Steuerschätzung für Berlin. Die Auswirkungen aus der BIP-Korrektur für Berlin liegen – rein rechnerisch – bei rd. -0,2 Mrd. € p.a. Zugleich hatte Berlin mehrere, bundesweit nun erstmals berücksichtigte Steuerrechtsänderungen in der Steuerschätzung vom Oktober 2025 sowie in der Haushaltsplanung 2026/2027 bereits frühzeitig berücksichtigt. Diese Steuermindereinnahmen wirken sich damit für Berlin in der aktuellen Steuerschätzung nicht mehr zusätzlich aus (siehe dazu im Detail Abschnitt 3 dieser Vorlage).

Nach der regionalisierten Steuerschätzung wird für Berlin gegenüber dem Haushalt 2026/2027 mit Abweichungen von rd. -64 Mio. € (2026) bzw. rd. -187 Mio. € (2027) gerechnet. In den Folgejahren setzen sich die Abweichungen gegenüber der letzten Steuerschätzung in Höhe von rd. -211 Mio. € (2028) bzw. rd. -195 Mio. € (2029) fort. Im laufenden Jahr fällt das Minus für Berlin aufgrund von Besonderheiten niedriger aus, u.a. da infolge gerichtlicher Entscheidungen einmalig hohe Einnahmen aus der Gewerbesteuer bereits vereinnahmt wurden.

Berlin (Mio. €)*	Ist 2025	2026	2027	2028	2029	2030
Steuerschätzung Mai 2026	30.566	30.975	31.913	32.728	33.747	34.750
Steuerschätzung Okt. 2025 (2026/2027 = Haushalt)		31.039	32.100	32.939	33.942	---
Differenz		-64	-187	-211	-195	---

Abweichungen in den Summen durch Rundungen möglich

Bei der Interpretation der Ergebnisse für Berlin ist zu beachten, dass die Vergleichsbasis des bundesweiten Ergebnisses und der Berliner Ergebnisse hinsichtlich der gesamtwirtschaftlichen Annahmen (Projektion der Bundesregierung) identisch ist. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Zensus auf die einzelnen Länder sowie bei der Berücksichtigung von Steuerrechtsänderungen bestehen teilweise Unterschiede. Während in

der bundesweiten Steuerschätzung ausschließlich das geltende Steuerrecht berücksichtigt ist, sind in den Ergebnissen der Steuerschätzung für Berlin weitere Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt (siehe nächster Abschnitt). Die Ergebnisse der Steuerschätzung werden in den Anlagen 1 bis 3 detailliert dargestellt.

### **3. Erläuterungen zur Steuerschätzung**

#### **3.1. Gesamtwirtschaftliche Grundlagen**

Grundlage der Steuerschätzung ist die aktuelle Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom April 2026. Nach einem Rückgang des realen Bruttoinlandsproduktes im Jahr 2024 (-0,5%) und einem geringfügigen Anstieg im Jahr 2025 (+0,2%) erwartet die Bundesregierung im laufenden Jahr ein reales Wachstum von 0,5% sowie 0,9% p.a. in den Folgejahren. Hintergrund ist die konjunkturell und strukturell schwierige gesamtwirtschaftliche Entwicklung, zuletzt deutlich verschärft durch den Krieg im Nahen Osten. Die Frühjahrsprojektion 2026 geht von einer allmählichen Entspannung des Konfliktes im Nahen Osten im Laufe des zweiten Quartals 2026 aus. Sollte der Konflikt länger anhalten als in der Projektion unterstellt, dürften die Auswirkungen auf Inflation und Wirtschaftsleistung in diesem und im kommenden Jahr noch deutlicher ausfallen. Die nominalen Wachstumserwartungen des BIP in der Frühjahrsprojektion, als wesentliche Bemessungsgrundlagen für die Steuereinnahmen, betragen +2,8% (2026), +3,8% (2027) und +3,0% p.a. in den Folgejahren. Gegenüber der Herbstprojektion 2025, die in die Steuerschätzung vom Oktober 2025 eingeflossen ist, bedeutet dies eine Veränderung der nominalen Wachstumserwartung im Jahr 2026 von -1,1 Prozentpunkten (real -0,8 Prozentpunkten). Das niedrigere Wachstum im Jahr 2026 wirkt sich als Basiseffekt auch auf die Folgejahre aus. Nach der Projektion wird das nominale BIP gegenüber den bisherigen Erwartungen auch in den Jahren 2027 bis 2029 rd. 30 Mrd. € p.a. niedriger ausfallen. Infolge des Energiepreisschocks wird in der Projektion erwartet, dass der Verbraucherpreisindex im laufenden Jahr um +2,7% und im nächsten Jahr um +2,8 % ansteigt. Für die Kerninflation werden Werte von +2,3% (2026) und +2,7% (2027) erwartet.

#### **3.2. Zensus 2022 und amtliche Bevölkerungsfortschreibung**

In Folge des Zensus 2022 werden die Steuereinnahmen des Landes Berlin ggü. den Einnahmeerwartungen auf der Basis des Zensus 2011 um rd. 450 Mio. € p.a.<sup>1</sup> niedriger ausfallen<sup>2</sup>. Die technische Umsetzung der Zensusergebnisse in der bundesweiten Finanzverteilung für zurückliegende Zeiträume wurde mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz Ende 2024 abschließend geregelt<sup>3</sup>. Danach wurden die Zensuskorrekturen für das Jahr 2022 bereits im Jahr 2025 vollzogen (Berlin rd. -150 Mio. €<sup>4</sup>). Die Zensuskorrekturen für das Jahr

---

<sup>1</sup> Anfänglicher struktureller Effekt für das Jahr 2022 (vor Übergangsregelung). Der Zensusseffekt steigt mit dem bundesweit steigenden Steueraufkommen in den Folgejahren weiter an.

<sup>2</sup> vgl. Bericht zur Steuerschätzung vom Oktober 2024, rote Nummer 1967, S. 3 ff.

<sup>3</sup> Gesetz zur Fortentwicklung des Steuerrechts und zur Anpassung des Einkommensteuertarifs (Steuerfortentwicklungsgesetz – SteFeG); BGBl. 2024 I Nr. 449 vom 30.12.2024

<sup>4</sup> Für die Jahre 2022 und 2023 kommt eine Übergangsregelung zur Anwendung, nach der die Zensusseffekte zu einen Drittel (2022) bzw. zwei Dritteln (2023) angerechnet werden.

2023 werden im Juni 2026 umgesetzt (Berlin rd. -300 Mio. €). Die finanziellen Auswirkungen des Zensus sind in der Haushaltsplanung (DHH 2026/2027) sowie in der Finanzplanung von Berlin 2025 bis 2029 vollständig enthalten.

Die aktuelle Steuerschätzung erfolgte auf der Basis der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung vom 30.9.2025. Gegenüber der in der Steuerschätzung vom Oktober 2025 zu Grunde gelegten Bevölkerungsfortschreibung vom 30.6.2025 stieg die Einwohnerzahl in Berlin um rd. 3.400 Personen. Die amtliche Bevölkerungsfortschreibung erfolgte somit seit der letzten Steuerschätzung nur um ein weiteres Quartal. In diesem Fortschreibungszeitraum war die Einwohnerentwicklung in Berlin weiterhin stärker als im übrigen Bundesgebiet (Berlin +0,09% bzw. bundesweit +0,01%, jeweils ggü. Vorquartal).

### **3.3. Steuerrechtsänderungen und Besonderheiten**

Die finanziellen Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen werden in der Steuerschätzung sowie in der Haushalts- und Finanzplanung für Berlin mit dem jeweiligen Erkenntnisstand berücksichtigt. In der letzten Steuerschätzung vom Oktober 2025 waren für Berlin die Auswirkungen der Gesetzgebungsverfahren für das Steueränderungsgesetz 2025 (ermäßigter Steuersatz in der Gastronomie, Anhebung der Entfernungspauschale) und das Aktivrentengesetz berücksichtigt worden. Beide Gesetze sind inzwischen in Kraft getreten und damit regulär in der bundesweiten Steuerschätzung vom Mai 2026 enthalten. Gegenüber den für Berlin bereits berücksichtigten Gesetzentwürfen ergeben sich nur geringe Abweichungen.

Bei der aktuellen Steuerschätzung wurden für Berlin folgende neue Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt:

- Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Beschluss Deutscher Bundestag am 27. März 2026) entfallen auf Berlin Steuermindereinnahmen von voraussichtlich 5 Mio. € (2028), 10 Mio. € (2029) und 18 Mio. € (2030).
- Nach dem Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Beschluss Deutscher Bundestag am 24. April 2026) ist die Steuerbefreiung einer Entlastungsprämie durch die Arbeitgeber von bis zu 1.000 € bis 30.06.2027 sowie die Anhebung des Gewerbesteuer-Mindesthebesatzes auf 280% ab 2027 vorgesehen. Die Entlastungsprämie ist mit Steuermindereinnahmen für das Land Berlin in Höhe von voraussichtlich rd. 17 Mio. € (2026), rd. 47 Mio. € (2027) und rd. 17 Mio. € (2028) verbunden<sup>5</sup>. Die Anhebung des Mindesthebesatzes bei der Gewerbesteuer betrifft direkt nur Gemeinden mit besonders niedrigen Hebesätzen. Für Berlin ergeben sich daraus indirekt Mehreinnahmen im Finanzkraftausgleich voraussichtlich im niedrigen einstelligen Millionen-Euro-Bereich. Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf am 8. Mai 2026 nicht zugestimmt.

---

<sup>5</sup> nachlaufende Wirkung infolge des Betriebsausgabenabzugs auf Arbeitgeberseite

Bei der Einkommensteuer sind zwei Teilaspekte zu berücksichtigen:

- Die regelmäßige Anpassung des Einkommensteuertarifs (Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag, Tarifeckwerte, Kindergeld) ist verfassungsrechtlich geboten. Für Berlin wurden bei der aktuellen Steuerschätzung - unverändert gegenüber der letzten Steuerschätzung sowie der Haushalts- und Finanzplanung - ab dem Jahr 2027 finanzielle Auswirkungen in Höhe von -220 Mio. € (2027), -400 Mio. € (2028), -430 Mio. € (2029), -460 Mio. € (2030) berücksichtigt<sup>6</sup>. Mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz 2024 war der Einkommensteuertarif zuletzt für die Jahre 2025 und 2026 angepasst worden, so dass eine Anpassung mit Wirkung ab dem Jahr 2027 erforderlich ist.
- Neben dieser regelmäßigen Tarifanpassung wird auf Bundesebene zusätzlich eine Entlastung von kleineren und mittleren Einkommen bei der Einkommensteuer diskutiert (Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag des Bundes). Die Spannbreite der Erörterungen reicht dabei von gesamtstaatlichen Entlastungen (Steuermindereinnahmen) im zweistelligen Milliarden-Euro-Bereich bis zur Gegenfinanzierung durch andere steuerliche Maßnahmen. Die genaue Umsetzung dieses Vorhabens ist noch offen, so dass eine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen dieses Teilaspektes aktuell noch nicht möglich ist.
- Es ist davon auszugehen, dass das Gesetzgebungsverfahren zu beiden Teilbereichen bis Ende 2026 abgeschlossen wird.

Auf folgende Besonderheiten im Bereich der Umsatzsteuerfestbeträge wird verwiesen:

- Im Rahmen des Pakts für den öffentlichen Gesundheitsdienst (PöGD) zahlt der Bund letztmalig 2026 Umsatzsteuerfestbeträge an die Länder. Die entsprechende Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt jeweils jährlich und wird für dieses Jahr voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte erfolgen. Für Berlin wurde diese Zahlung in Höhe von voraussichtlich rd. 33 Mio. € in der Steuerschätzung sowie in der Haushalts- und Finanzplanung bereits berücksichtigt. Eine Zusage des Bundes zur Fortsetzung der Zahlungen über 2026 hinaus gibt es bisher nicht.
- Im Rahmen des Kita-Qualitätsgesetzes zahlt der Bund Umsatzsteuerfestbeträge an die Länder aktuell bis einschließlich 2026. Der Anteil Berlins in Höhe von rd. 88 Mio. € (2026) ist in der Steuerschätzung sowie in der Haushalts- und Finanzplanung berücksichtigt. Eine Zusage des Bundes zur Fortsetzung der Zahlungen über 2026 hinaus gibt es bisher nicht.
- Im Zusammenhang mit den Kosten von Asyl und Migration zahlt der Bund im Bereich der Steuereinnahmen einen Pauschalbetrag von 7.500 € pro Asylersantrag an die Länder. Dieses fallzahlabhängige Verfahren sieht Abschlagszahlungen und Spitzabrechnungen vor. Der Bund zahlt einen Abschlag von jeweils 1,25 Mrd. € pro Jahr (Anteil Berlin rd. 55 Mio. € p.a.). Im Jahr t+1 erfolgt jeweils eine Spitzabrechnung auf Basis der tatsächlichen bundesweiten Fallzahlen.

---

<sup>6</sup> Ausgangspunkt sind die fünf letzten Tarifanpassungen 2016, 2018, 2020, 2022 und 2024.

Die Steuerschätzung für Berlin berücksichtigt damit die derzeit belastbar abzuschätzenden Entwicklungen und Rechtsänderungen. Nicht enthalten sind damit:

- Teilaspekt Einkommensteuer: Entlastung von niedrigen und mittleren Einkommen und etwaige Gegenfinanzierung
- Steuerliche Rückwirkungen aus aktuell diskutierten Beitragsanhebungen in den Sozialversicherungen<sup>7</sup>

Anmerkungen zur Mindeststeuer:

Im Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der Mindeststeuer im Jahr 2023 hatte der Bund die erwarteten bundesweiten Einnahmen bei der Mindeststeuer auf 1 Mrd. € im Jahr 2026 geschätzt, aufgrund von erwarteten Verhaltensanpassungen in den Folgejahren sinkend um 0,2 Mrd. € p.a. Nach Beschlüssen der G7-Staaten sind US-Unternehmen mittlerweile faktisch von der globalen Mindeststeuer ausgenommen, solange sie den eigenen Mindeststeuersatz nach US-Recht entrichten. In der aktuellen Steuerschätzung wurden die bundesweiten Aufkommenserwartungen zur Mindeststeuer halbiert. Es besteht das Risiko, dass bei der Mindeststeuer bundesweit nur geringe Einnahmen erzielt werden.

Korrespondierend zu den bundesweiten Einschätzungen wurden für Berlin finanzielle Anteile an der Mindeststeuer berücksichtigt. Hierzu wurde bereits im Rahmen der Steuerschätzung im Mai 2025 berichtet (vgl. Rote Nummer h19-2279-v, S. 8 f). Der rechnerische Anteil des Landes Berlin an den ursprünglichen Aufkommenserwartungen lag bei 30 Mio. € (2026), sinkend um 6 Mio. € p.a.; nach der aktuellen Steuerschätzung nunmehr nur noch bei 15 Mio. € (2026), sinkend um 3 Mio. € p.a. In der technischen Umsetzung für Berlin erfolgte im Titel „Mindeststeuer“ (Kapitel 2900, Titel 01901) lediglich die Veranschlagung eines „Merkpostens“ in Höhe von 1 Mio. € p.a. Die Differenzen zu den rechnerischen Anteilen am bundesweiten Aufkommen werden für Berlin im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung (Kapitel 2900, Titel 01500) berücksichtigt. D.h. in der aktuellen Steuerschätzung wurden für Berlin die vorgenannten 15 Mio. € (2026) als rechnerischer Anteil berücksichtigt, davon 1 Mio. € im Titel Mindeststeuer und 14 Mio. € im Titel Umsatzsteuer. Es besteht das Risiko, dass die tatsächlichen Einnahmen deutlich niedriger ausfallen könnten.

In Vertretung

Tanja Mildenerger  
Senatsverwaltung für Finanzen

---

<sup>7</sup> Höhere Sozialversicherungsbeiträge mindern das zu versteuernde Einkommen der Beschäftigten und die Ertragslage der Unternehmen.

**Regionalisierte Ergebnisse der Steuerschätzung für Berlin Mai 2026**

Berlin (Mio. €)	Ist 2024	Ist 2025	2026	2027	2028	2029	2030
<b>Steuerschätzung Mai 2026</b>	<b>29.092</b>	<b>30.566</b>	<b>30.975</b>	<b>31.913</b>	<b>32.728</b>	<b>33.747</b>	<b>34.750</b>
<i>Veränderung geg. Vorjahr (Mio €)</i>	1.030	1.474	409	938	815	1.020	1.002
<i>Veränderung geg. Vorjahr (in v.H.)</i>	3,7	5,1	1,3	3,0	2,6	3,1	3,0
<b>Steuerschätzung Okt. 2025 (2026/2027 = Haushalt)</b>			31.039	32.100	32.939	33.942	
<i>Differenz</i>			-64	-187	-211	-195	

Abweichungen in den Summen durch Rundungen möglich

**Regionalisierte Ergebnisse der Steuerschätzung für Berlin Mai 2026**

Mio €	Ist 2025	2026	2027	2028	2029	2030
<b>Landesanteil an Gemeinschaftssteuern</b>						
Lohnsteuer	5.563	5.826,750	6.124,250	6.375,000	6.702,250	7.021,000
Veranlagte Einkommensteuer	1.378	1.377,000	1.423,750	1.487,500	1.585,250	1.700,000
Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	559	465,000	470,000	485,000	500,000	510,000
Körperschaftsteuer	1.085	1.075,000	1.085,000	1.005,000	955,000	905,000
Umsatzsteuer	9.206	9.390,000	9.734,000	10.048,000	10.309,000	10.629,000
Einfuhrumsatzsteuer	1.461	1.509,000	1.563,000	1.614,000	1.658,000	1.708,000
Gewerbesteuerumlage <sup>1)</sup>	160	165,000	166,000	168,500	175,000	182,500
Abgeltungsteuer	519	413,600	418,000	426,800	435,600	444,400
Mindeststeuer	0	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
<b>Summe</b>	<b>19.931</b>	<b>20.222,350</b>	<b>20.985,000</b>	<b>21.610,800</b>	<b>22.321,100</b>	<b>23.100,900</b>
<b>Landessteuern</b>						
Erbschaftsteuer	511	550,000	560,000	570,000	580,000	590,000
Grunderwerbsteuer	991	1.040,000	1.080,000	1.120,000	1.160,000	1.150,000
Totalisatorsteuer	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Lotteriesteuer	65	59,000	60,000	60,000	61,000	61,000
Sportwettensteuer	15	17,000	18,000	18,000	18,000	19,000
Virtuelle Automatensteuer	9	9,000	9,000	9,000	9,000	9,000
Online Pokersteuer	1	1,000	1,000	1,000	1,000	1,000
Feuerschutzsteuer	28	29,000	30,000	31,000	32,000	33,000
Biersteuer	12	12,000	12,000	12,000	12,000	12,000
<b>Summe</b>	<b>1.632</b>	<b>1.718,000</b>	<b>1.771,000</b>	<b>1.822,000</b>	<b>1.874,000</b>	<b>1.876,000</b>
<b>Gemeindeanteil an Gemeinschaftssteuern und Gemeindesteuern</b>						
Gemeindeanteil LSt/EST	2.450	2.542,500	2.664,000	2.775,000	2.925,000	3.078,000
Grundsteuer B	884	890,000	900,000	910,000	920,000	930,000
Gewerbesteuer	3.302	3.300,000	3.320,000	3.370,000	3.500,000	3.650,000
Gemeindeanteil Umsatzsteuer	372	438,000	540,000	596,000	521,000	406,000
Gewerbesteuerumlage <sup>2)</sup>	-273	-281,700	-283,400	-287,700	-298,800	-311,600
Gemeindeanteil Abgeltungsteuer	142	112,800	114,000	116,400	118,800	121,200
Vergnügungsteuer	35	36,000	36,000	36,000	36,000	36,000
Hundesteuer	12	12,000	12,000	12,000	12,000	12,000
Zweitwohnungsteuer	21	25,000	25,000	25,000	25,000	25,000
Übernachtungsteuer	150	128,000	156,000	160,000	164,000	168,000
<b>Summe</b>	<b>7.093</b>	<b>7.202,600</b>	<b>7.483,600</b>	<b>7.712,700</b>	<b>7.923,000</b>	<b>8.114,600</b>
<b>Gesamtsumme Steuern</b>	<b>28.656</b>	<b>29.142,950</b>	<b>30.239,600</b>	<b>31.145,500</b>	<b>32.118,100</b>	<b>33.091,500</b>
Allgemeine BEZ	1.910	1.849,000	1.937,000	1.999,000	2.065,000	2.131,000
Pauschale Mehreinnahmen	0	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Pauschale Mindereinnahmen <sup>3)</sup>	0	-17,000	-264,000	-417,000	-436,000	-473,000
<b>Steuern und Finanzausgleich</b>	<b>30.566</b>	<b>30.974,950</b>	<b>31.912,600</b>	<b>32.727,500</b>	<b>33.747,100</b>	<b>34.749,500</b>

Abweichungen in den Summen durch Rundungen möglich.

1) Landesanteil

2) Gesamtumlage (Bund und Land)

3) Ab dem Jahr 2027 turnusmäßige Anpassung des Einkommensteuertarifs (Grundfreibetrag, Kinderfreibeträge, Tarifeckwerte); Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Entlastungsprämie 1.000 € bis 30.6.2027 und Anhebung Mindesthebesatz der Gewerbesteuer auf 280%); Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge.

Regionalisierte Ergebnisse der Steuerschätzung für Berlin Mai 2026

Kapitel 2900		Haushalt	Differenz	Schätzung	Haushalt	Differenz	Schätzung
Euro				Mai 2026			Mai 2026
Titel	Bezeichnung	2026	2026	2026	2027	2027	2027
01100	Lohnsteuer	5.831.000.000	-4.250.000	5.826.750.000	6.132.750.000	-8.500.000	6.124.250.000
01200	Veranlagte Einkommensteuer	1.457.750.000	-80.750.000	1.377.000.000	1.508.750.000	-85.000.000	1.423.750.000
01300	Nicht veranlagte Steuer vom Ertrag	475.000.000	-10.000.000	465.000.000	480.000.000	-10.000.000	470.000.000
01400	Körperschaftsteuer	1.100.000.000	-25.000.000	1.075.000.000	1.120.000.000	-35.000.000	1.085.000.000
01500	Umsatzsteuer	9.397.000.000	-7.000.000	9.390.000.000	9.855.000.000	-121.000.000	9.734.000.000
01600	Einfuhrumsatzsteuer	1.547.000.000	-38.000.000	1.509.000.000	1.603.000.000	-40.000.000	1.563.000.000
01700	Gewerbesteuerumlage an das Land <sup>1)</sup>	157.500.000	7.500.000	165.000.000	162.400.000	3.600.000	166.000.000
01800	Abgeltungsteuer	418.000.000	-4.400.000	413.600.000	396.000.000	22.000.000	418.000.000
01901	Mindeststeuer	1.000.000	0	1.000.000	1.000.000	0	1.000.000
05200	Erbschaftsteuer	550.000.000	0	550.000.000	560.000.000	0	560.000.000
05300	Gründerwerbsteuer	1.040.000.000	0	1.040.000.000	1.080.000.000	0	1.080.000.000
05500	Totalisatorsteuer	1.000.000	0	1.000.000	1.000.000	0	1.000.000
05700	Lotteriesteuer	59.000.000	0	59.000.000	60.000.000	0	60.000.000
05800	Sportwettensteuer	17.000.000	0	17.000.000	18.000.000	0	18.000.000
05801	Virtuelle Automatensteuer	9.000.000	0	9.000.000	9.000.000	0	9.000.000
05802	Online Pokersteuer	1.000.000	0	1.000.000	1.000.000	0	1.000.000
05900	Feuerschutzsteuer	28.000.000	1.000.000	29.000.000	29.000.000	1.000.000	30.000.000
06100	Biersteuer	12.000.000	0	12.000.000	12.000.000	0	12.000.000
07100	Gemeindeanteil LSt/EST	2.572.500.000	-30.000.000	2.542.500.000	2.697.000.000	-33.000.000	2.664.000.000
07300	Grundsteuer B	890.000.000	0	890.000.000	900.000.000	0	900.000.000
07500	Gewerbesteuer	3.150.000.000	150.000.000	3.300.000.000	3.250.000.000	70.000.000	3.320.000.000
07600	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	439.000.000	-1.000.000	438.000.000	541.000.000	-1.000.000	540.000.000
07700	Gewerbesteuerumlage <sup>2)</sup>	-268.900.000	-12.800.000	-281.700.000	-277.300.000	-6.100.000	-283.400.000
07800	Gemeindeanteil Abgeltungsteuer	114.000.000	-1.200.000	112.800.000	108.000.000	6.000.000	114.000.000
08200	Vergnügungsteuer	39.000.000	-3.000.000	36.000.000	39.000.000	-3.000.000	36.000.000
08300	Hundesteuer	12.000.000	0	12.000.000	12.000.000	0	12.000.000
08900	Zweitwohnungsteuer	25.000.000	0	25.000.000	25.000.000	0	25.000.000
08901	Übernachtungsteuer	128.000.000	0	128.000.000	156.000.000	0	156.000.000
21102	BEZ nach § 11 Abs. 2 FAG	1.940.000.000	-91.000.000	1.849.000.000	1.990.000.000	-53.000.000	1.937.000.000
37101	Pauschale Mehreinnahmen	0	0	0	0	0	0
37201	Pauschale Mindereinnahmen <sup>3)</sup>	-103.000.000	86.000.000	-17.000.000	-370.000.000	106.000.000	-264.000.000
<b>Summe</b>		<b>31.038.850.000</b>	<b>-63.900.000</b>	<b>30.974.950.000</b>	<b>32.099.600.000</b>	<b>-187.000.000</b>	<b>31.912.600.000</b>

1) Landesanteil

2) Gesamtumlage (Bund und Land)

3) Haushalt 2026/2027: Steueränderungsgesetz 2025, Aktivrentengesetz (beide inzwischen in Kraft getreten), ab dem Jahr 2027 zzgl. der turnusmäßigen Anpassung des Einkommensteuertarifs (Grundfreibetrag, Kinderfreibeträge, Tarifeckwerte). Steuerschätzung: wie vor; ohne die bereits in Kraft getretenen Maßnahmen, da diese bereits regulär in der bundesweiten Steuerschätzung enthalten sind. Zzgl. Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Entlastungsprämie 1.000 € bis 30.6.2027 und Anhebung Mindesthebesatz der Gewerbesteuer auf 280%) sowie Gesetz zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge.